



3. Der Strafvollzug in Luxemburg

78 % der Gefangenen in Luxemburg sind
Rückfalltäter (1)

Seit 1869 wird der Strafvollzug in Luxemburg im Grundgefängnis durchgeführt. (2) Schon 1891 wurde Kritik gegen das Gefängnis laut, das nicht den "psychologischen und moralischen Bedingungen die die Essenz des Strafvollzugs ausmachen" entspräche (3) und der Bau eines neuen Gefängnisses wurde als einzige Lösung vorgeschlagen. Seit dieser Zeit wurde periodisch auf die Misstände des Grundgefängnisses hingewiesen. Sonderausschüsse wurden eingesetzt, Projekte ausgearbeitet und verworfen, nichts Nennenswertes geschah bis die ersten Gefängnisrevolten in den 70-iger Jahren ausbrachen.

Erst dann wurden die Vorbereitungsarbeiten für den neuen Gefängnisbau in Schrassig, nach den Protesten der Öffentlichkeit, die um ihre Sicherheit bangte, beschleunigt fortgesetzt.

Zur Zeit wird der Strafvollzug also im Grundgefängnis Luxemburg durchgeführt, in einer Anstalt die in keiner Hinsicht den von der UNO angenommenen Mindestregeln entspricht und in krassem Widerspruch zu den Vorschriften der Weltgesundheitsorganisation steht: (4) *"Die Gefängniszellen sind zu eng und ungenügend belüftet, die Zellen haben keine hygienischen Einrichtungen, die Zwischenwände sind baufällig, das Treppenhaus unzulänglich, die Gänge zu eng,"...*

Und doch wurde in dieser Anstalt Resozialisierungsarbeit unternommen. Dies ist der persönliche Verdienst eines Mannes, des Generalanwaltes Alphonse Spielmann. Tatsächlich ist unser Strafgesetzbuch ein reines, auf der Schuld aufbauendes Strafrecht, das nur wenige Resozialisierungsmassnahmen vorsieht. (so etwa Artikel 100 des Strafgesetzbuches) (siehe Kasten: Art.31 des Strafgesetzbuches - Beispiel einer repräsentativen Strafgesetzgebung S.6)

Ohne sich auf konkrete Gesetzestexte stützen zu können, wurden von Generalanwalt Spielmann Resozialisierungsmassnahmen ergriffen:

-Das System der Halbfreiheit (régime de semi-liberté)

Der Gefangene geht tagsüber seiner normalen Arbeit nach und ist nachtsüber inhaftiert. 8 Straffällige hatten bis Mitte Mai 1977 von diesem System profitiert. Es gab nur einen Misserfolg. (5)

-Der Strafurlaub

Nicht nur bei ernststen Familienangelegenheiten (Todesfall) kann der Gefangene einen Hafturlaub erhalten, der ihm erlaubt den Kontakt mit der Aussenwelt (Familie, Freunde, usw) nicht zu verlieren. Diese später viel kritisierte Massnahme war ein

(1) Projet de loi autorisant le Gouvernement à procéder à la construction d'un établissement pénitentiaire central à Schrassig, Doc. parl. 2031², Seite 3

(2) Im Grundgefängnis sind zur Zeit etwa 180 Gefangene untergebracht. Ausser dem Grundgefängnis steht das "Centre Pénitentiaire Agricole" in Givenich zur Verfügung. In Givenich leben etwa 50 Gefangene, meist Landstreicher und ältere Gefangene.

(3) Bericht einer Verwaltungskommission der Regierung, Doc. parl. 2031, Seite 2

(4) Doc. parl. 2031 précité, Seite 3

(5) Abgeordneter Hildgen in der Sitzung der Abgeordnetenversammlung vom 12.5.1977, kurzgefasster Sitzungsbericht No 22, Seite 336.

voller Erfolg. Von 203 Strafurlaubern kamen sieben mit Verspätung in ihre Zellen (6) zurück, während insgesamt 5 den Hafturlaub zu einem Fluchtversuch benutzt haben. Den 5 Misserfolgen stehen also 198 Erfolgsfälle gegenüber. (im Ausland ist diese Route wesentlich ungünstiger) (7)

-Verzicht auf die Durchführung kurzer Haftstrafen,
die weder dem Verurteilten noch der Familie und der Gesellschaft nützen.(8)

-Dienst für die Allgemeinheit

Kleinere Gefängnisstrafen werden in einen Dienst für die Allgemeinheit umgewandelt. Anstatt ihre Gefängnisstrafe im Grundgefängnis abzusitzen, arbeiteten vier Straffällige beim Roten Kreuz und in der Blindenanstalt, mit vollem Erfolg wie das Dankeschreiben der Direktion der Blindenanstalt bestätigt: (9) (Fortsetzung S. 7)

(6) Abgeordneter Hildgen in der Sitzung der Abgeordnetenkommission vom 12.5.1977

(7) Exposé budgétaire 1977 du Ministère de la justice, p.32

(8) Exposé budgétaire 1976 du Ministère de la justice, p.18

(9) tagesblatt 8.1.1977 "Verurteilte arbeiten für die Allgemeinheit "

ARTIKEL 31 DES STRAFGESETZBUCHES -

BEISPIEL EINER REPRESSIVEN STRAFGESETZGEBUNG



Gemäss Artikel 31 u. ff. des Strafgesetzbuches (code pénal) können oder werden verurteilte Bürger mit Zusatzstrafen belegt.

Artikel 31 sieht sieben Zusatzstrafen (peines accessoires) vor ,davon sind zwei hervorzuheben :

- Verbot in öffentliche Aemter und Stellen zu treten (Art.31,1)
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts (Art.31,2)

Die Verhängung der Zusatzstrafen ist für den Richter teils obligatorisch teils fakultativ, die Zusatzstrafe wird manchmal auf Lebenszeit oder für eine begrenzte Zeit verhängt.

Wird z.B. jemand zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilt, so muss der Richter die Zusatzstrafen auf Lebenszeit aussprechen.

Wird jemand zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt, so kann der Richter einen Teil oder sämtliche Zusatzstrafen verhängen, die in diesem Falle jedoch eine Mindestdauer von 10 Jahren haben.

Wird jemand zu einer Gefängnisstrafe von 3 Jahren verurteilt, so kann der Richter einen Teil oder sämtliche Zusatzstrafen verhängen. Die Mindestdauer beträgt in diesem Fall 5 Jahre.

Es kommt daher in der Praxis öfters vor, dass ein entlassener Strafgefangener nach seiner Entlassung nicht von den Zusatzstrafen entbunden ist.

Das Beispiel des Artikel 31 des Strafgesetzbuches zeigt, dass das Strafgesetzbuch, im Rahmen einer Reform des Strafvollzuges, den neuen Gegebenheiten unbedingt angepasst werden muss.

Denn, wie will man eine effektive Resozialisierungspolitik durchführen, wenn man den Straffälligen nach der Haftentlassung, zu einem Bürger zweiter Klasse abstempelt, indem man ihm z.B. das aktive und passive Wahlrecht abspricht ?

"Je veux vous certifier qu'ils ont exécuté les travaux avec assiduité sans pareil et un savoir-faire qui aurait étonné plus d'un peintre professionnel. Je suis, plus que jamais, convaincu que des peines pareilles redonnent au condamné une nouvelle assurance et une nouvelle confiance dans ses propres possibilités et, en ne l'excluant pas de notre société par des emprisonnements plus ou moins longs, une étape décisive dans sa réintégration sociale et professionnelle est entamée."

Trotz des Erfolges dieser zaghaften Liberalisierungspolitik benutzten die Rechtskräfte den Fall Corbin (der nicht aus dem Strafurlaub zurückkehrte) um eine regelrechte Hetzkampagne gegen die Strafvollzugspolitik der Regierung anzuzetteln: Man spricht von den Auswüchsen eines pseudo-liberalen Strafvollzuges (L.W. 4.5.1977), vom Schiffsbruch der Liberalisierungspolitik (L.W. 6.5.1977) und fordert den Rücktritt des Justizministers. (siehe Kasten Seite 9)

In der Generalversammlung des hauptstädtischen Geschäftsverbandes protestiert der Generalsekretär J.Al.Schlechter "es würde leider nicht protestiert gegen die Strafvollzugsliberalisierung, d.h. gegen jene die unsere Kinder und Mütter totschiessen, sowie gegen einen Herrn Spielmann, der die Gangster und portugiesischen Ladendiebe laufenlasse." (10). Die infame Hetzkampagne der Rechtskräfte, die die Unkenntnis und das Unverständnis weiter Bevölkerungskreise geschickt ausnützten, hatte leider einen Erfolg zu verzeichnen. In einem Communiqué teilte das Justizministerium mit: "Le ministre a demandé au Procureur Général que la procédure de l'octroi des congés pénaux ainsi que d'autres mesures de traitement pénologique, soit réexaminée." (Tagespresse vom 20.4.1977)



(Dessein de KONK.)^{Kant}

Diese lakonische Mitteilung deutete unmissverständlich auf das vorläufige Ende der Liberalisierungspolitik hin. Es ist daher nicht verwunderlich, dass der unermüdliche Verfechter dieser Politik, Generalanwalt Spielmann, es vorzog seinen Hut zu nehmen. Der Strafurlaub wurde in einer ersten Phase gänzlich gestoppt und dann einer bürokratischen Regelung unterworfen die den psychologischen Interessen der Gefangenen überhaupt keine Rechnung trägt. Kurze Haftstrafen wurden wieder eingeführt. Um den Dienst für die Allgemeinheit und das System der Halbfreiheit ist es still geworden.

(Fortsetzung S.10)

(10) tagesblatt 6.4.1977

DIE POLIZEIORGANE UND DER STRAFVOLLZUG

Zweck eines modernen Strafvollzuges soll nicht Strafen sondern Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft sein. Es liegt auf der Hand, dass eine konsequente Liberalisierungspolitik, die sich nicht auf blosses Einsperren beschränkt, im Endeffekt der Sicherheit der Bürger nützen wird. Bedauerlich ist es, dass diese Erkenntnis bei den Polizeiorganen, die das Problem doch wohl erfassen müssten, nicht durchgedrungen ist.

Hat nicht der Justizminister im "Exposé budgétaire 1976" treffend dargelegt: *"Il est apparu qu'une grande divergence de vue existe entre les représentants de la force publique favorables à un système de répression plus sévère ainsi que ceux chargés de l'exécution des peines. L'opposition de vues se cristallise autour du problème de savoir si la peine doit être uniquement une mesure de sécurité ou également une tentative de réinsertion sociale."*

In einer Stellungnahme des "Syndicat Professionnel de la Force Publique" vom 11.5.1977 (1) melden die Polizeiorgane wiederum ihre Bedenken gegen eine Liberalisierungspolitik an: *"Comme un mutisme pourrait être interprété tel un acquiescement tacite et sans réserves aux réformes mises en oeuvre, le comité central ne peut s'empêcher de faire part de ses appréhensions à l'égard d'une évolution qui l'émeut profondément" ...*

Es wird jedoch nicht versäumt, wie in Luxemburg leider üblich, die Problemstellung - in diesem Falle der Strafvollzug - mit Lohnforderungen zu vermischen und zu übertünchen. *"La détérioration du moral pour les forces de l'ordre, qui ne sont guère gâtées par les pouvoirs publics, leurs revendications légitimes d'ordre professionnel et social attendent toujours à être prises en considération, porte inévitablement préjudice à l'efficacité et à l'action de la Force Publique."*

Ausserdem hört man so manches von Übergriffen der Polizeiorgane bei Verhören, die sich leider in letzter Zeit gehäuft hätten: Darf man schlussfolgern, dass auch 1978 Repression oberstes Gebot der Polizeikräfte ist?

(1) Républicain Lorrain, 11.5.1977, Le Syndicat Professionnel de la Force Publique et les mesures d'humanisation du régime pénitentiaire.

Es geht auch anders!

Am 29.8.1978 wurden in Paris zwei Polizisten durch zwei, im Strafurlaub befindliche Gefangene durch Schüsse verletzt.

Auch in unserm Nachbarland wurden Stimmen laut die den Strafurlaub in Frage stellten. (Dabei kommen in Frankreich nur 1,75% der Strafurlauber mit Verspätung in die Gefängnisse zurück.)

Hier die Stellungnahme zweier französischer Polizeigewerkschaften. Es zeigt sich, dass im Ausland Polizeigewerkschaften nicht ausschliesslich Korporatismus betreiben und nicht unbedingt reaktionär sein müssten. Ein Beispiel für Luxemburg!

**APRES LA FUSILLADE
DU BOULEVARD
VOLTAIRE**, au cours de laquelle deux policiers ont été blessés par deux détenus en permission, l'Union fédérale CFDT et la Fédération générale des syndicats CGT de la police nationale précisent dans un communiqué qu'en aucune façon « elles ne remettent en question le principe de la délivrance de permissions aux détenus ». « Ce serait emboîter le pas à des mouvements réactionnaires, expliquent-elles, et surtout ignorer tout le contexte qui fait que la délinquance

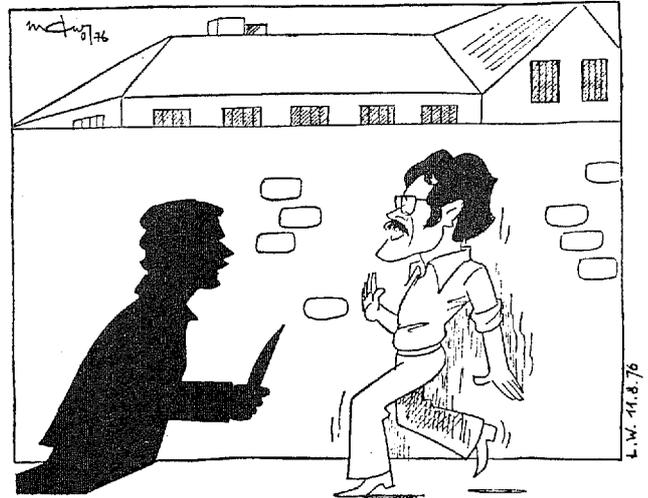
s'accroît, que les prisons se remplissent, que les administrations pénitentiaires ne peuvent plus remplir leur rôle dans des conditions satisfaisantes. Le chômage grandissant, l'exemple journalier de scandales financiers impunis ne peuvent qu'alimenter le refus d'une telle société. » Elles réclament une augmentation du nombre de juges de l'application des peines, un meilleur encadrement social, des possibilités accrues pour une véritable réinsertion et un meilleur discernement dans le choix des permissionnaires.

in: Le Matin de Paris, sept. 78

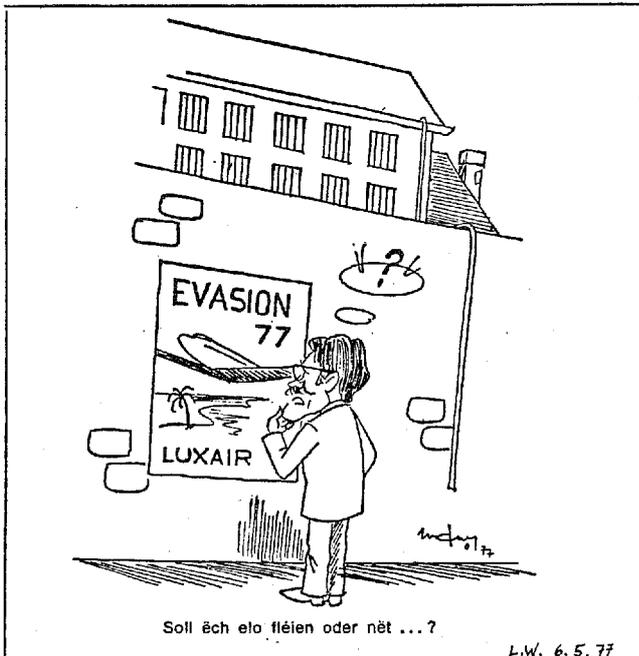
SO SIEHT DAS
LUXEMBURGER WORT
DEN STRAFVOLLZUG.



„De Prîsong, Madame Sotetnêtweider? As onhëlbar krank — en huet de Krieps!“
L.W. 18.8.76



De „Grond“ firwaat e Krieps kann hannerécks goen



Ein eindeutiger Erfolg der Rechtskräfte und der Polizeiorgane, denen die Politik des Ministers schon immer ein Dorn im Auge war. (siehe Kasten Seite 8, die Polizeiorgane und der Strafvollzug.) Dass nach solchen Massnahmen einige Gefangene es vorzogen das Weite zu suchen, ist deshalb nicht weiter verwunderlich.

Sollte man nicht die Frage stellen, ob vielleicht die sozialliberale Regierung nicht einfach aus wahltaktischen Gründen den Justizminister "zur Ordnung" gerufen hat? Der Strafvollzug war noch nie für die politischen Parteien ein interessantes Problem, es lässt sich halt nicht in Wählerstimmen umsetzen.

Warum macht der Justizminister dem Bürger nicht klar, dass nur eine konsequente Liberalisierungspolitik im Endeffekt seiner Sicherheit nützen würde? Auf Grund von bedauerlichen Einzelfällen diese Politik zu bremsen, zeugt von Seiten der Verantwortlichen entweder von totaler Sachunkenntnis oder fehlendem Stehvermögen. Durch repressive Methoden wird die Rückfallquote von 78% nicht verringert!

Die Frage der Verantwortung der Wohlstandsgesellschaft, folglich auch der staatlichen Instanzen, ihren am Rande vegetierenden Minoritäten gegenüber, bleibt zur Diskussion gestellt. Doch die öffentlichen sozialen Dienste sind noch immer unzulänglich, und in der Regel versucht der Staat lediglich, seine Verantwortung an private sozialkaritative Verbände zu delegieren. Das wiederum berechtigt diese, die Einrichtung einer Haftanstalt und den Strafvollzug selbst kritisch zu untersuchen. (11)

Die nachfolgenden Vorschläge beziehen sich ausschliesslich auf einen besonderen Fall: den Strafvollzug in Haftanstalten.

Das Gefängnis von heute bedeutet u.a. Isolierung von der Aussenwelt, Verwandlung in eine Nummer, Unterdrückung vitaler Bedürfnisse, Reduzierung aller Möglichkeiten, Bewegungen und Kenntnisse. Dazu ein System von minutiös ausgearbeiteten Vorschriften und unablässiger Beobachtung. Niemand wird behaupten wollen, dass unterm Druck derartiger Beschränkungen (und ihren Folgen: Gleichgültigkeit, Entfremdung, veränderte zwischenmenschliche Beziehungen usw.) die Betroffenen noch viel übrig haben für sogenannte erzieherische Werte oder für das Wort Resozialisierung. Es muss also der Versuch unternommen werden, der Verödung des Gefängnisdaseins entgegenzuwirken und dadurch einige neue Voraussetzungen für die Resozialisierung zu schaffen. Hauptpunkte sind: Resozialisierungsmassnahmen, Kontakte mit der Aussenwelt, Freizeitgestaltung, Ausbildung, Arbeit, Betreuung, Personal, Vorbereitung auf die Haftentlassung.

1) Der Strafurlaub und die andern spezifischen Resozialisierungsmassnahmen.

Die Resozialisierungsmassnahmen (Strafurlaub, System der Halbfreiheit, Dienst für die Allgemeinheit) die nach dem Rücktritt des Generalanwaltes Spielmann gebremst wurden, müssten wieder voll und ganz eingeführt werden. Strafurlaub ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Häftlings (z.B. Teilnahme an Prüfungen, persönliche Vorstellung bei künftigen Arbeitgebern) vorzusehen (12). Strafurlaub soll nicht nur Belohnung für gutes Benehmen sein, sondern fester Bestandpunkt einer Strafvollzugspolitik. Deshalb ist es auch notwendig, dass das Justizministerium Richtlinien

(11) Dieses Recht wird verschiedentlich Bürgerinitiativen abgestritten. Das "Syndical Professionnel de la Force Publique" sprach in punkto "Action Prisons" die geflügelten Worte: "*groupement fantôme et incompétent.*" (Républicain Lorrain et L.W. vom 11.5.1977) Es handelt sich hier um eine gängige Praxis der Behörden, Bürgerinitiativen Unkompetenz vorzuwerfen.

(12) Der Vorsteher des "Centre Pénitentiaire Agricole" in Givenich frug vor kurzem, unbekümmert, ob der zukünftige Arbeitgeber des Häftlings nicht selbst nach Givenich kommen könnte, um sich den Bewerber anzusehen. Man wundert sich; dies mitten in der Wirtschaftskrise!

erlässt; die Resozialisierungsmassnahmen dürfen nicht der Willkür der Verwaltung überlassen werden. Es ist nicht tragbar, dass nach einem bedauerlichen Misserfolg (siehe Fall Corbin) verschiedene Resozialisierungsmassnahmen (u.a. Strafurlaub) einfach gestoppt werden und somit andere Gefangene kollektiv gestraft werden.

2) Kontakte mit der Aussenwelt.

Zwei veraltete Vorstellungen sind in der Gefängnisordnung von 1970 deutlich zu erkennen: die Kontakte mit der Aussenwelt, die den Häftlingen gestattet sind (Briefkorrespondenz, Besuche, Hafturlaub) werden einerseits als eine Art Belohnung für gutes Benehmen angesehen, andererseits als Gefahr. Deshalb wird peinlich genau festgelegt, welche Häftlinge keine Besuche empfangen dürfen, und die Briefe werden zensuriert, der Besucherraum wird überwacht, damit keine Fluchtpläne nach draussen gelangen und keine Ausbruchswerkzeuge eingeschmuggelt werden. Die Verfasser der Gefängnisordnung haben nicht begriffen, dass während der Haftzeit die Kontakte mit der Aussenwelt ausserordentlich wichtig sind, wenn man den Begriff Resozialisierung ernst nehmen will.

Daher: Die Kontrolle der Briefe und anderer Schreibversuche der Häftlinge ist abzuschaffen.

Was insbesondere die Besuche im Gefängnis anbetrifft:

Die Besuche von Familienangehörigen müssen unter menschenwürdigen Bedingungen stattfinden. Das heisst unter anderem auch, dass die Häftlinge während der Besuchszeit ein Recht auf körperliche Kontakte haben, die kein Dritter beaufsichtigt.

Resozialisierung (DIE ZEIT, 14.9.1973)

Gute Noten hinter Gittern

Berufsausbildung im Gefängnis hat sich bewährt

Zweibrücken

Das Ergebnis überraschte sogar den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Industrie- und Handelskammer der Pfalz, Heinz Schmid. Nach vier Tagen erhielten die zwanzig Kandidaten für den Kaufmannsgehilfenbrief Traumnoten: Es gab sechs Einser, acht Zweier, vier Dreier und einen Vierer; nur einer war durchgefallen. Die Prüfung hatte hinter Gittern stattgefunden: im Gefängnis der pfälzischen Kreisstadt Zweibrücken. Die Prüfungsteilnehmer waren Strafgefangene, die in der Haft einen elfmonatigen Kaufmannslehrgang des Berufsbildungswerks des Deutschen Gewerkschaftsbundes besucht hatten.

„Es gab erstaunlich gute Antworten auf verhältnismässig schwierige Fragen“, zieht Heinz Schmid Bilanz. „Bei einer normalen Prüfung könnten wir auf diesem Niveau nicht fragen. Dann gäbe es wesentlich schlechtere Noten.“

Für die 19 Jugendlichen öffnen sich in diesen Wochen die Gefängnistore in Zweibrücken. Sie haben eine bessere Chance, nicht wieder zurückzukommen. Denn der Kaufmannsgehilfenbrief sichert ihnen einen geeigneten Arbeitsplatz und eine Unterkunft: Grundbedingungen für eine Rückkehr in die Gesellschaft.

Berufsausbildung hinter Gittern gibt es in Zweibrücken seit zwanzig Jahren. Die meisten

straffälligen Jugendlichen haben keine abgeschlossene, oft sogar überhaupt keine Berufsausbildung. Während andernorts über die Ursachen der Kriminalität geredet wurde, liessen einige Zweibrücker Bürger um den Hauptlehrer Karl Schüler Taten folgen: Sie gründeten 1953 den „Pfälzischen Verein für Straffälligenhilfe e. V.“

Der Verein finanzierte die Einzelausbildung Gefangener in zunächst sechs Berufen. (Haushaltsmittel stellte das Land Rheinland-Pfalz erst siebzehn Jahre später bereit.) Mit der Handwerkskammer und der Landwirtschaftskammer wurde vereinbart, daß die Jugendlichen bereits nach anderthalb bis zwei Jahren die Gesellen- oder die Gehilfenprüfung ablegen konnten. Die theoretische Ausbildung übernahmen Lehrer der Zweibrücker Berufsschule, die praktische die Werkmeister der Justizvollzugsanstalt.

Ab 1955 wurden Lehrgänge eingerichtet, die je nach Berufsziel zwischen drei und zwölf Monaten dauerten; die Kosten übernahm die Bundesanstalt für Arbeit. Der Verein zahlte das Taschengeld, da die Häftlinge von morgens bis abends unterrichtet werden, selbst also nichts verdienen können.

Der Rückschlag kam 1961. Mit dem Hinweis auf den Arbeitsmarkt drehte die Bundesanstalt den Geldhahn zu. In Zweibrücken finanzierte der Verein wie bisher nur die Einzelausbildung,

1964 richtete der Verein dann auch Lehrgänge für Kaufleute ein. Erst als 1969 das Arbeitsförderungs-gesetz des Bundes in Kraft trat, übernahm die Bundesanstalt für Arbeit wieder die Kosten der Lehrgänge für Kaufleute, Metallwerker, Programmierer und Elektroschweißer. Das Land Rheinland-Pfalz finanzierte die Ausbildung von Drehern und gewerblichen Lehrlingen. Die Prüfungsanforderungen wurden bei den Strafgefangenen sehr hoch geschraubt: ein Grund dafür, daß Pfälzer Firmen wesentlich mehr ausgebildete, ehemalige Strafgefangene anfordern, als ausgebildet werden.

Inzwischen spricht man in Juristenkreisen bereits vom „Zweibrücker Modell“. Die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Saarland und Rheinland-Pfalz haben vereinbart, daß Gefangene in Zweibrücken ausgebildet werden können. Von 1953 bis 1963 schlossen 260 Gefangene eine Ausbildung in Zweibrücken erfolgreich ab; von 1963 bis heute waren es fast noch einmal soviel, obwohl über mehrere Jahre die Mittel der Bundesanstalt fehlten.

Sind die Zweibrücker Bemühungen überhaupt sinnvoll? Über 250 ehemalige Gefangene der Strafanstalt, die in den Jahren 1953 bis 1966 ausgebildet wurden, haben Mitarbeiter des Kriminologischen Instituts der Universität Saarbrücken jeweils 205 Daten aufgenommen: vom Geburtstag über den Strafregisterauszug bis zum Verhalten im Gefängnis („lammtromm“ bis „aufsässig“). Daneben hat man für jeden erfassten Gefangenen einen sogenannten soziologischen Zwilling gesucht, der nicht ausgebildet wurde, bei dem aber wesentliche Daten mit einem Gefangenen der ersten Gruppe übereinstimmen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden frühestens zum Jahreswechsel vorliegen. Karl Schüler, Initiator des Versuchs und Mitarbeiter an der Studie, gibt sich noch vorsichtig: „Bisher haben wir den Eindruck, daß die Rückfallquote bei den nicht ausgebildeten Straffälligen erheblich geringer ist als bei den nicht ausgebildeten.“

Karl-Heinz Baum

Diese Forderung steht natürlich in keinem Widerspruch zu den Zielen des modernen Strafvollzugs, im Gegenteil: die psychischen Störungen, die durch eine zu lange Trennung entstehen, sind als das grössere Risiko anzusehen.

Es kommt aber nicht allein auf Besuche von Familienangehörigen an. In der Gefängnisordnung von 1970 wird ja nach alter konservativer Weise viel Wert auf die Erhaltung der Familienbande gelegt.

3) Freizeitgestaltung

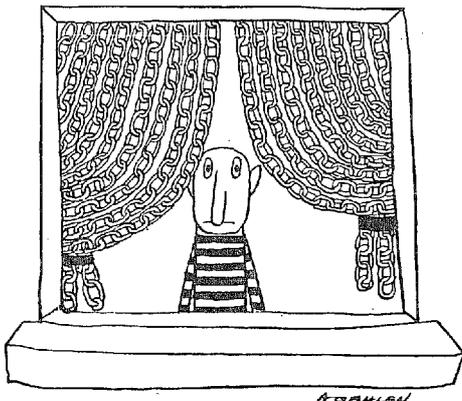
Im Gefängnis könnten vielberedete Ideale der Sportwelt wieder einen Sinn bekommen;

hier wäre Sport ein wirksames Mittel gegen Bewegungsarmut und gegen die Langeweile des gleichförmigen Alltags; hier könnten Spiele dazu beitragen, innere Schranken abzubauen. Wir fordern: Möglichkeit der Sportarten im Gefängnis; Mehrzweckhallen im Freien und Räume für eine Reihe von andern Spielen. Ausserdem Kontakte mit Vereinen von draussen vorsehen.

Damit ist das Thema Freizeitgestaltung nicht erschöpft. Wir sind der Meinung, dass alles, was in der Gesellschaft unter der Bezeichnung Freizeitgestaltung läuft, auch im Gefängnis möglich sein muss, vom Briefmarkensammeln bis zu kreativen Tätigkeiten. Dazu müssen Räume und Material vorhanden sein. Das Anfangsmaterial muss unseres Erachtens vom Staat zur Verfügung gestellt werden, wie etwa die Bestände der Gefangenenbibliothek. Es wird nachher nicht schwierig sein Zusatzmaterial für bestimmte Gefangene über private Zirkel zu beziehen. Es darf allerdings nicht vorkommen, dass Häftlinge durch die Art ihrer Freizeitgestaltung sich noch stärker als zuvor von der übrigen Menschheit abgesondert fühlen. Sie müssen auf Impulse von draussen zählen können.

4) Ausbildungsmöglichkeiten

Aufgrund ihres Herkommens aus Jugendheimen oder diskriminierten Randgruppen ist sehr vielen Häftlingen jegliche Chancengleichheit in punkto Ausbildung verwehrt. Für sie gibt es einen Nachholbedarf, der hinabreicht bis zum Elementarunterricht. Es ist also dafür Sorge zu tragen, dass diesem Mangel mit Hilfe von geeignetem Lehrpersonal abgeholfen wird. Die Unterrichtsstunden gehören zum normalen Arbeitstag - sie werden nicht in der Freizeit der Häftlinge abgehalten - und für die Lernenden darf die Teilnahme nicht zu finanziellen Verlusten führen. Dasselbe gilt für die Teilnahme an den theoretischen und praktischen Kursen zur Berufsausbildung. Dass bei einer derartigen Berufsausbildung auf ein Abschlussdiplom hinzusteuern ist, das auch in der freien Gesellschaft gültig ist, muss eine Selbstverständlichkeit sein. Die Durchführung dieser Neuerung setzt wiederum geeignetes Personal voraus, sowie Werkstätten und Einrichtungen, die nicht von Spezialisten der Bestrafung, sondern von Vertretern einer zeitgemässen Berufsberatung ersonnen werden.



in: Publik - Forum 41/75

Ausserdem müssten administrative Schwierigkeiten - oder handelt es sich um Unwillen - abgebaut werden. Gefangene, die eine Lehre beginnen wollen, warten Monate (!) bis der Lehrvertrag unterschrieben ist und bis sie ihren Lehrmeister zu sehen bekommen. An der Handwerkskammer soll es nicht liegen! Dabei hat sich die Berufsausbildung im Ausland als Resozialisierungsmassnahme bestens bewährt. (siehe "Zweibrücken Modell" in der Bundesrepublik Deutschland, Zeit 14.9.1973, Kasten, Seite 11) Unverständlich warum im kleinen Luxemburg alles am Behördenkram scheitert.

Eine grosse Bedeutung kommt in Gefängnissen der Ausbildung durch Fernkurse zu. In luxemburgischen Anstalten sind heute Fernkurse in beschränkter Auswahl möglich, und nur für jene, die über eigene finanzielle Mittel verfügen. Hier ist eine ganze Reihe von Forderungen zu stellen: Beratung und Orientierung des Einzelnen durch Gremien, die auf dem Gebiet der Fernkurse offiziell anerkannt sind; Hafturlaub zur Teilnahme an Prüfungen; Gratuität der Kurse; zeitliche und räumliche Bedingungen, die das Studium

ermöglichen; direkter Kontakt des Studierenden zu Personen, die Nachhilfeunterricht erteilen; Bereitstellung durch öffentliche oder private Initiative von Geräten und Unterrichtsmaterial.

5) Arbeitsmöglichkeiten.

Die Gefängnisverwaltung lässt die Häftlinge, sofern die Wirtschaftskrise dies noch erlaubt, in Werkstätten monotone Akkordarbeit verrichten, für lächerlich niedrige Löhne und zum Wohle von privaten Auftraggebern. Dabei ist nur eine Minorität in den Werkstätten beschäftigt, die Mehrheit wird zum Tütenkleben abkommandiert; Liberale Vorstellungen aus dem 19. Jahrhundert, die man vermutlich - die Pläne verraten es - im neuen Gefängnisgebäude unverändert übernehmen wird.

Also wird gefordert: a) dass diese Verblödungstherapie, das Tütenkleben aus dem Gefängnis verschwindet; b) die Werkstätten nach den Erfordernissen der Zeit eingerichtet werden; c) in den Werkstätten eine Berufsausbildung stattfindet, die dem Arbeiter nach der Haftentlassung eine Existenz ermöglicht; d) die Ausbeutung der Häftlinge im Auftrag von Privatfirmen als Wirtschaftsverbrechen erklärt wird. Es ist unzulässig, dass die Arbeit in den Gefängnissen zu einer Therapie degradiert wird, die die Beschäftigten lediglich ermüden soll und zu Konsumenten von Kantinenware macht.

(Fortsetzung S.14)

LÖHNE IM GEFÄNGNIS

A.- Les détenus qui reçoivent un salaire fixe gagnent entre 50,- et 70,- francs par journée de travail ; une prime mensuelle allant jusqu'à 500,- francs peut s'ajouter au revenu.

Certains détenus, travailleurs qualifiés qui participent activement au bon fonctionnement d'un atelier et qui assument donc une certaine responsabilité sur le lieu de travail, peuvent gagner 75,- francs par journée de travail et obtenir une prime de 500,- francs par mois.

B.- Les détenus travaillant à la tâche, qui sont donc payés à la pièce (menuiserie, sacheterie, vannerie, atelier de cannage), reçoivent des salaires variant entre 2.000,- et 6.000,- francs par mois ; ces montants peuvent être considérés comme de bonnes moyennes.

A la menuiserie certains détenus doués et appliqués ont même réussi à gagner 13.000,- francs par mois.

Il est évident que le travail dans ces ateliers dépend uniquement des commandes passées par des entreprises privées et que par conséquent nous notons des hauts et des bas en matière de rémunération.

(Doc. parl. 2031² ,page 2)

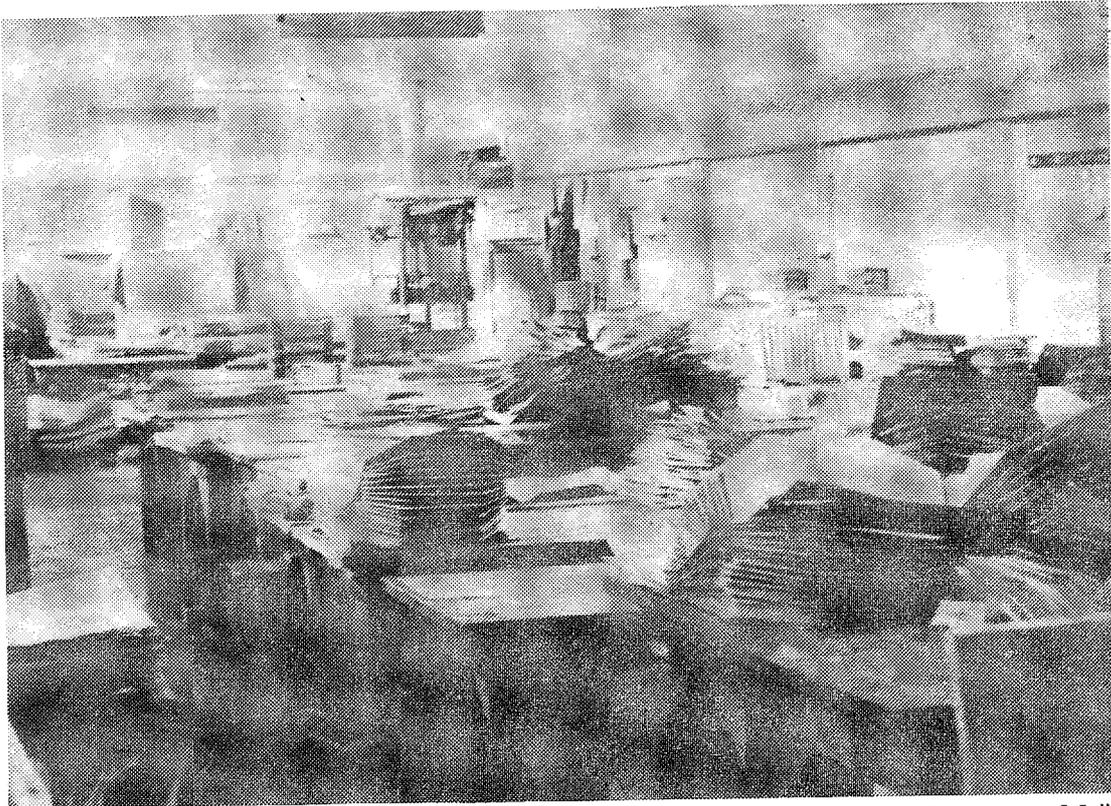
Zu diesen Angaben wäre folgendes zu bemerken :

1. Die Mehrzahl der Gefangenen fällt unter die Kategorie A. Der Stundenlohn beträgt demgemäss 8-9 Franken. Wie soll der Gefangene so seine Familie unterstützen, seine Opfer entschädigen ?

2. Die Arbeit in den Ateliers wird meist im Auftrage einzelner Privatbetriebe verrichtet. Im April 1977 beklagte sich der Direktor des Grundgefängnisses über mangelnde Aufträge. (1) Warum vergibt der Staat keine Arbeiten an das Gefängnis, etwa aus Rücksicht vor dem Handwerk ?

(1) LW , 27.4.1977 , "Arbeitslosigkeit auch bald im Grundgefängnis" , Seite 9

Wir fordern eine Arbeitsleistung, die dem Einzelnen eine ihm angemessene Arbeit zuweist, ihm zu Kenntnissen verhilft, die später für ihn wichtig sein können. Ausserdem fordern wir, dass die Arbeit im Gefängnis wie jede andere Arbeit vom Gesetzgeber geschützt wird. Das bedeutet: Arbeitsinspektion durch die in der Gesellschaft zuständigen Gremien; Krankenversicherung; Mindestlohn; usw...In Frankreich und Schweden sind Bestrebungen im Gange die Löhne der Gefangenen an die der "freien" Arbeiter anzugleichen. Somit kann der Gefangene seine Familie unterhalten (sonst müsste der Staat es tun) und unter Umständen seine Opfer entschädigen. (siehe Kasten: Die Löhne im Grundgefängnis, Seite 13)



Der berühmt-berüchtigte "Tutesall"

6) Psychologische Betreuung.

Auf diesem Gebiet hat es bisher nur klägliche Ansätze gegeben. Während Jahren gab es keinen Psychologen im Grundgefängnis, dann erschien in den siebziger Jahren einmal pro Woche ein Psychologe, der es sich zur Aufgabe gemacht hatte - etwas anders blieb ihm nicht übrig - Häftlinge, die von sich aus ihre Schwierigkeiten artikulieren wollten anzuhören und dann kurz abzufertigen. Das Gesetz vom 25.7.1977 sah dann schliesslich einen "full-time" Psychologen für das Grundgefängnis vor. Bis es soweit kam, verstrich wiederum über ein Jahr. Seit September 1978 tut nun angeblich ein junger Psychologe im Grundgefängnis Dienst. Es ist aber für jeden, der sich mit der Problematik des Strafvollzugs befasst hat, klar, dass erstens aufgrund der Herkunft der Gefangenen, zweitens aufgrund der besonderen Lebensbedingungen im Gefängnis, eine unablässige psychologische Betreuung von Nöten ist. Die Tätigkeit des Psychologen muss von einem Sozialtherapeuten ergänzt werden. Der Begriff der Sozialtherapie ist erst in den letzten Jahren aufgekommen, ist aber klar und umfassend. (13) Die Arbeit eines Sozialtherapeuten ist eine Ganztagsarbeit und muss sich zur Gruppenarbeit ausweiten. Der Sozialtherapeut hat den Auftrag, auch jene Krankheit, die da heisst Hoffnungslosigkeit oder Stumpfsinn oder Gleichschaltung zu behandeln, und nicht nur solche Gefangene zu betreuen die eine depressive Phase durchmachen. Konsequenterweise muss er also eine wichtige Rolle spielen überall dort wo es um die Ausbildung, die Freizeitgestaltung, die Arbeitsmöglichkeiten und die Entlassung des Häftlings geht.

(13) siehe die sozialtherapeutischen Anstalten in der Bundesrepublik Deutschland

Der Sozialtherapeut ist eine der Schlüsselfiguren, wenn man das alte System der Bestrafung in ein System der Resozialisierung verwandeln will.

7) Gefängnispersonal.

Das Gefängnispersonal von heute ist den Aufgaben, die wir in den vorangegangenen Kapiteln skizziert haben, in keiner Weise gewachsen. Hiermit sei der Vollständigkeit halber hervorgehoben, dass einzelnen Gefängniswärtern ein tiefergreifendes Verständnis für das Schicksal der Gefangenen nicht abgesprochen werden kann.

Wir fordern jedoch, dass die Gefängniswärter eine angemessene Berufsausbildung bekommen. Mit einigen mageren Fortbildungslehrgängen ist nicht gedient. Freiwilligendienst in der Armee ist auf jeden Fall keine Berufsausbildung für den zukünftigen Gefängniswärter. Kein Wunder, dass einige Beamten das Faustrecht als Erziehungsmittel benutzen. (siehe Kasten "Rollkommando?") Leider scheinen Resozialisierungsmaßnahmen und die Ausbildung der Gefängniswärter nicht zu den Haupt Sorgen der Berufsvertreter der Gefängniswärter zu gehören. In der öffentlichen Sitzung der Abgeordnetenversammlung vom 3.2.1977 (Diskussion über den Neubau des Gefängnisses) trug der Abgeordnete Mosar die Forderungen der Gefängniswärter vor: Sicherheitsabteilungen

(Fortsetzung S. 16)

ROLLKOMMANDO?

- Faustrecht im Gefängnis -

Am 1. Juli 1978 veröffentlichte die Presse ein Rundtischgespräch das zwischen Mitgliedern der Gefängnisverwaltung und Gefangenen organisiert worden war.

(1) In diesem Artikel berichteten die Gefangenen:

"Noch vor nicht allzu langer Zeit herrschte im Grund das Faustrecht. Gefangene wurden bei Vergehen so brutal zusammengeschlagen, dass das Blut mit einem Wasserschlauch aus den Zellen entfernt werden musste."

Diese Aussage wurde von den Beamten formell abgestritten, im Grundgefängnis würde das Faustrecht nie angewandt, so hiess es.

Dem ist leider nicht so:

"Später in der Zelle wurde ich zusammen mit dem Gefangenen T. ins Cachot gesteckt wo auch noch Prügel verabreicht wurden. Der Boden war mit Blut beschmiert. Nach ein paar Tagen wurden wir von einem Gefängniswärter aufgefordert, das Blut zu entfernen." (Aussage des Gefangenen S im Prozess der Gefängnisrevolte von 1975) *"Ich wurde dann nach der Revolte in meine Zelle gebracht, wo ich mich ausziehen musste, ich habe dann von einem Wärter Stockschläge erhalten."* (Aussage des Gefangenen P im Prozess der Gefängnisrevolte von 1975)

Die Befürchtungen, die "Actions Prisons" in ihrem Brief vom 6.3.1978 an die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung ausgedrückt hatte, sind also nicht aus der Luft gegriffen. Zur Frage der Polizeibefugnisse für Strafvollzugsbeamte schrieben wir: "En conclusion l'Action Prisons estime que les projets de loi No 2128 et 2129 ne servent qu'à colmater certaines brèches mais n'apportent aucune solution au vrai problème, qui est celui de la résocialisation du prisonnier. Par ailleurs, il y a lieu à craindre que le renforcement des moyens d'action du personnel des établissements pénitentiaires ne "légalise" dans l'esprit d'aucuns les expéditions punitives du "Rollkommando" de la prison du Grund."

Der Ausdruck "Rollkommando" führte zu einem wahren Entrüstungssturm der Abgeordneten in der öffentlichen Sitzung vom 8.3.1978 (2)

Die Befürchtung der Action Prisons wurde in Bausch und Bogen verdammt, leider gab sich niemand die Mühe der leidigen Angelegenheit auf den Grund zu gehen.

(1) Tageblatt 1. u. 14.7.1976

(2) Kurzgefasster Sitzungsbericht No 23, S. 386 u. ff)

(quartier de haute sécurité) Polizeibefugnisse, Dienstwohnungen, Kantine .. Entgegen dieser Auffassung sind wir der Meinung, dass ein fachgerecht ausgebildetes Personal den Staat auf die Dauer billiger zu stehen kommt, als eine Kompanie von Wärtern, Schliessern und Schreibstubengehilfen.

8) Haftentlassung.

In diesem Zusammenhang soll kurz darauf aufmerksam gemacht werden, dass der Häftling ein Mensch ist, der trotz Haftzeit seine im Grundgesetz verankerten Rechte nicht verloren hat. Die ihm sein Strafregister als Schandkleid umhängen, die ihm das Arbeitsrecht nicht zugestehen, diejenigen die ihn auf Jahre hinaus gewisser bürgerlicher Rechte berauben, verstossen unseres Erachtens gegen die Menschenrechte. Der Verlust der Rechte, die Erlebnisse im Gefängnis und die Reaktionen einer nichtsahnenden Gesellschaft erschweren den sogenannten Wiedereintritt in die Freiheit unheimlich.



— Et maintenant, la Société a fait son devoir. Devenez d'honnêtes citoyens !

Zudem hat die Gefängnisverwaltung bisher nie unternommen, sich über die Entlassung ihrer Zöglinge Gedanken zu machen.

Im Bulletin de l'Administration des Etablissements Pénitentiaires (No 4, April 1956) heisst es: "*L'activité du service social des prisons s'étend jusqu'à l'action post-pénitentiaire consistant dans une assistance active et prolongée après la libération.*"

(14). Ob diese grossartige Feststellung 1956 stimmte, wollen wir nicht weiter untersuchen (es klingt zu schön um wahr zu sein), 1978 jedenfalls funktioniert der staatlich besoldete Sozialdienst völlig unzureichend. Von einer Unterstützung nach der Haftentlassung kann überhaupt keine Rede sein, dazu ist die *einzige* Sozialhelferin des Grundgefängnisses (15), aus rein zeitlichen Gründen, ausser Stande. So kommt es, dass in Luxemburg der Gefangene sich meist allein überlassen bleibt. Die Folgen: in der ersten Zeit der Gefangenschaft gesteigerte Aggressivität, dann allmähliches Abstumpfen. Die Probleme der Gefangenen werden nicht erkannt und stattdessen mit Valium und Repression behandelt.

Wir fordern deshalb, dass der Sozialdienst in allen Phasen des Strafvollzugs, besonders aber in der Endphase, sich aktiv mit den Häftlingen befasst. Desweiteren verlangen wir, dass private Initiativgruppen über die bevorstehende Entlassung eines Häftlings informiert werden, damit rechtzeitig mit dem Betroffenen über Unterkunft und berufliche Aussichten gesprochen werden kann. Ausserdem ist eine dauernde Verbindung zwischen der Arbeitsleitung und dem Arbeitsamt vorzusehen.

(14) Ferd. Weiler, conseiller de gouvernement, commissaire aux Etablissements de Dé-tention du Grand-Duché de Luxembourg, Bulletin de l'Administration belge des Eta-blishements pénitentiaires, No 4 1956, p.73 et ss.

(15) Tatsächlich sieht das Gesetz vom 30.4.1974 zwei Sozialhelfer für die Gefäng-nisanstalten vor. Angeblich sollen seit September 1978 zwei neue Bewährungshelfer angestellt worden sein.